

**Antrag auf Festsetzung von
Messen, Ausstellungen, Großmärkten, Wochenmärkten,
Spezialmärkten, Jahrmärkten und Volksfesten
Nach § 69 Abs. 1 Satz 1 GewO**

Bezeichnung, Ort, Datum, Beginn und Ende der Veranstaltung: ① ② ③

.....
Bezeichnung der Veranstaltung

.....
Anschrift bzw. genaue Bezeichnung des Ortes der Veranstaltung

.....
Datum, Beginn und Ende der Veranstaltung

Art der Veranstaltung (Veranstaltungstyp)

Messe (§ 64 GewO)

Eine Messe ist eine zeitlich begrenzte, im Allgemeinen regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern das wesentliche Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellt und überwiegend nach Muster an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt. Der Veranstalter kann in beschränktem Umfang an einzelnen Tagen während bestimmter Öffnungszeiten Letztverbraucher zum Kauf zulassen (§ 64 Abs. 1 und 2 GewO).

Ausstellung (§ 65 GewO)

Eine Ausstellung ist eine zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern ein repräsentatives Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete ausstellt und vertreibt oder über dieses Angebot zum Zweck der Absatzförderung informiert (§ 65 GewO).

Großmarkt (§ 66 GewO)

Ein Großmarkt ist eine Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren oder Waren aller Art im wesentlichen an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt (§ 66 GewO).

Wochenmarkt (§ 67 GewO)

Ein Wochenmarkt ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbieten (§ 67 Abs. 1 GewO):

- Lebensmittel i.S.d. § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geistern aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig.
- Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
- Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

Spezialmarkt (§ 68 Abs. 1 GewO)

Ein Spezialmarkt ist eine im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren feilbietet (§ 68 Abs. 1 GewO). **Mindestanzahl von gewerblichen Ausstellern/Anbietern: 12 Die Möglichkeit der Erhebung eines Eintrittsgeldes besteht. I.d.R. Neuwarenverkauf; Trödelware darf zumindest nicht überwiegen.**

Jahrmarkt (§ 68 Abs. 2 GewO)

Ein Jahrmarkt ist eine im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbietet (§ 68 Abs. 2 GewO). **Mindestanzahl von gewerblichen Ausstellern/Anbietern: 12 Die Erhebung eines Eintrittsgeldes ist nicht zulässig. Der Verkauf von Neu- und Gebrauchtware ist zulässig.**

Volksfest (§ 60b Abs. 1 GewO)

Ein Volksfest ist eine im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern unterhaltende Tätigkeiten i.S.d. § 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO (Schaustellertätigkeiten oder Tätigkeiten nach Schaustellerart) ausübt und Waren feilbietet, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden (§ 60b Abs. 1 GewO).

Veranstalter/Antragsteller (natürliche Person):

..... Name Vorname Geburtsname
..... Geburtsdatum Geburtsort Staatsangehörigkeit
..... Anschrift Steuernummer Zuständiges Finanzamt
..... Telefon Telefax Email
..... Gewerbliche Tätigkeit Gewerbeanmeldung seit Gemeinde des Betriebssitzes

Veranstalter/Antragsteller (juristische Person): ① ② ③

..... Bezeichnung und Gesellschaftsform des Betriebes (GmbH, AG, KG, GmbH & Co KG, OHG, GbR, KGaA, e.V., Ltd., INC, etc)		
..... Eintrag Handelsregister (Amtsgericht) ③ HRA-/HRB-Nr. seit
..... Anschrift Steuernummer Zuständiges Finanzamt
..... Vertretungsberechtigte Person (z.B. Geschäftsführer, Vorstand) bzw. Betriebsleiter		
..... Telefon Telefax Email
..... Gewerbliche Tätigkeit Gewerbeanmeldung seit Gemeinde des Betriebssitzes

Personenbezogene Angaben:

Aufenthalt in den letzten 5 Jahren:

..... Anschrift Zeitraum Amtsgerichtsbezirk
..... Anschrift Zeitraum Amtsgerichtsbezirk

Ausübung einer selbständigen beruflichen Tätigkeit in den letzten 5 Jahren:
als Geschäftsführer einer GmbH
als persönlich haftender Gesellschafter einer OHG oder KG
oder als Inhaber eines Einzelunternehmens

..... Firmenbezeichnung		
..... Anschrift Zeitraum Amtsgerichtsbezirk
..... Firmenbezeichnung		
..... Anschrift Zeitraum Amtsgerichtsbezirk

Strafverfahren:

Sind Strafverfahren anhängig?

nein ja, und zwar

Bußgeldverfahren:

Sind Bußgeldverfahren (Verstöße bei einer gewerblichen Tätigkeit) anhängig?

nein ja, und zwar

Eidesstattliche Versicherung:

Abgabe innerhalb der letzten 5 Jahre bzw. Anordnung einer Erzwingungshaft?

nein ja, und zwar

Konkurs-, Vergleichs-, Insolvenzverfahren:

Eröffnung eines solchen innerhalb der letzten 5 Jahre bzw. der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen?

nein ja, und zwar

Gewerbeuntersagungsverfahren:

Ist ein Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 der GewO anhängig?

nein ja, und zwar

Marktgegenstände:

.....
Bezeichnung des Waren-/Leistungsangebotes

Öffnungszeiten:

werktags sonn- und/oder feiertags am von bis

werktags sonn- und/oder feiertags am von bis

Eintrittsgeld wird erhoben Eintrittsgeld wird nicht erhoben

Teilnehmer/Anbieter:

Voraussichtliche Anzahl der gewerblichen Anbieter lt. Beiliegender Teilnehmerliste:

Zulassung privater Anbieter lt. Teilnahmebedingungen gestattet.

Es wird versichert, dass es sich bei den lt. Teilnehmerliste angegebenen Teilnehmern **derzeit** um gewerbliche Anbieter handelt. (Nachweise über Gewerbeanmeldungen bzw. Reisegewerbekarten entsprechen dem aktuellen Stand)

Erforderliche Unterlagen:

Amtliches Führungszeugnis für Behörden gemäß § 30 Abs. 5 BZRG (zu beantragen bei Wohnortgemeinde)

Gewerbe-Zentralregisterauszug gemäß § 150 Abs. 5 GewO (zu beantragen bei Wohnortgemeinde)

Teilnehmer-/Warenverzeichnis (Eigenschaft der gewerblichen Anbieter ist nachzuweisen)

Nachweis der gewerblichen Tätigkeit von Teilnehmern (Gewerbeanmeldungen, Reisegewerbekarten)

Teilnahmebedingungen

Auszug aus dem Handels-/Genossenschaftsregister (bei juristischen Personen)

Hinweise:

- ① Juristische Personen in diesem Sinne sind ausschließlich Kapitalgesellschaften (GmbH, Aktiengesellschaft). Nur sie können die Erlaubnis als Rechtsperson beantragen und erhalten. Zur Antragsstellung siehe Ziffer ③. Alle übrigen Gewerbetreibende (selbständige Kaufleute, Personengesellschaften wie OHG, KG, GmbH & Co KG, Gesellschaft bürgerlichen Rechts) stellen den Antrag als Einzelperson. Sie erhalten auch die Erlaubnis, nicht die jeweilige Gesellschaft.
- ② Der Eintrag ist notwendig bei Personen- und Kapitalgesellschaften die im Handelsregister eingetragen sind oder sich noch in Gründung befinden; ein Einzelunternehmen nur bei eingetragenen Kaufleuten (e.K.)
- ③ Ein Auszug aus dem Handelsregister ist vorzulegen, wenn es sich um ein Unternehmen handelt, das bereits im Handelsregister eingetragen ist (e.K., Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft). Eine Kopie des Gesellschaftsvertrages bzw. der –satzung ist vorzulegen, falls ein derartiges Unternehmen erst in Gründung und demzufolge auch noch nicht im Handelsregister eingetragen ist. Bei einer GmbH & Co KG bitten wir, den Auszug aus dem Handelsregister bzw. die Kopie des Gesellschaftsvertrages sowohl für die Komplementär-GmbH als auch für die KG vorzulegen.

Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben und die Kenntnisnahme der Hinweise zum Antrag. Mir ist bekannt, dass

- o die Marktfestsetzung nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz durch Bescheid erfolgt (§ 69 Abs. 1 Satz 1 GewO).
- o die Marktprivilegien für Veranstalter und Anbieter erst gelten, wenn die beantragte Veranstaltung förmlich festgesetzt wurde,
- o die erforderliche Anzahl gewerblicher Anbieter Voraussetzung für eine Marktfestsetzung nach der Gewerbeordnung ist,
- o die Festsetzung eines Wochenmarktes, Jahrmarktes oder Spezialmarktes zur Durchführung verpflichtet (§ 69 Abs. 2 GewO)
- o eine festgesetzte Messe oder Ausstellung oder ein festgesetzter Großmarkt, welche/r nicht oder nicht mehr durchgeführt wird, der Gemeinde Veitshöchheim als zuständiger Marktfestsetzungsbehörde unverzüglich anzuzeigen ist (§ 69 Abs. 3 GewO) und
- o im Falle unrichtiger Angaben/Unterlagen die beantragte Festsetzung versagt, zurückgenommen oder widerrufen werden kann.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Antragsteller/Veranstalter

1. Die **Erteilung eines Führungszeugnisses** zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O)

- wurde beantragt am..... Zusendung erfolgt an Gemeinde Veitshöchheim

2. Die **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister** zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart)

- wurde beantragt am..... Zusendung erfolgt an Gemeinde Veitshöchheim

**Gemeinde Veitshöchheim
Bürgerbüro
-Gewerbeamt-
Erwin-Vornberger-Platz 1
97209 Veitshöchheim**